

Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2023 (Amtsbl. I S204) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2022 (Amtsbl. I S. 534) hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler am 16.11.2023 folgende Satzung für die Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- 1) Die Musikschule der Stadt Ottweiler ist eine kommunale öffentliche Einrichtung der Bildung und der kulturellen Daseinsvorsorge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 2) Zweck der Musikschule ist die Förderung der musischen Bildung, Fortbildung und Information, der kulturellen Daseinsvorsorge und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
- 3) Die Musikschule legt mit qualifiziertem Unterricht die Grundlage für eine eventuelle lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren. In der Musikschule der Stadt Ottweiler kommen Personen aus unterschiedlichsten Schichten, Generationen und Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

§ 2

Aufnahmebedingungen

- (1) Die Musikschule kann von jeder Person genutzt werden, die sich musikalisch bilden bzw. weiterbilden möchte.
- (2) Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Aufnahmen von Musikschülern sind jederzeit möglich. Abmeldungen sind jeweils zum Letzten des Monats Februar oder des Monats August mit einer Frist von 1 Monat möglich

§ 3

Verwaltung der Musikschule

- (1) Die Musikschule untersteht dem Bürgermeister.
- (2) Ihre Einnahmen und Ausgaben werden in einem besonderen Unterabschnitt des Haushaltsplanes der Stadt Ottweiler gegenübergestellt. Beträge die zu einer Über- bzw. Unterdeckung des Haushaltes führen, fallen der Stadt zu.

§ 4 Schul- und Gebührenordnung

- (1) Die Schul- und Gebührenordnung entnehmen Sie der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die erlassene Schulordnung zur Regelung des Lehr- und Unterrichtsbetriebes ist für Schüler und Mitarbeiter verbindlich.
- (2) Für die Teilnahme am Einzel- und Gruppenunterricht sowie am Ensemblesmusizieren der Musikschule der Stadt Ottweiler werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, der am Unterricht oder am Ensemblesmusizieren der Musikschule teilnimmt. Bei nicht geschäftsfähigen Personen ist dies der gesetzliche Vertreter.
- (4) Erfolgt die Teilnahme im Auftrag eines Dritten, so ist der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (5) Die Gebühren entstehen mit der erstmaligen Teilnahme am Musikunterricht. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind monatlich im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung zum Zwecke der Gebührenveranlagung richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (7) Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Honorar

Die Lehrer der Musikschule werden durch Vertrag verpflichtet und erhalten für Ihre Tätigkeit ein Honorar. Die Honorare werden durch den Stadtrat festgesetzt.

§ 6 Leitung der Musikschule

- (1) Auf Vorschlag des Ausschusses für Bildung, Soziales, Gesundheit, und Stadtmarketing wird vom Stadtrat ein Leiter für die Musikschule bestimmt, der nebenamtlich tätig ist.
- (2) Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere:
 - a. die pädagogische, organisatorische und personelle Leitung der Musikschule und
 - b. die Vorschläge des Lehrpersonals.
- (3) Der Stadtrat setzt für den Leiter der Musikschule eine Aufwandsentschädigung fest.

§ 7
Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2019 außer Kraft.

Ottweiler, den 17.11.2023
Der Bürgermeister
gez. Holger Schäfer

(Siegel)

**Anlage 1 zur Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler
–Gebührenordnung–**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühr für Einzel- und Gruppenunterricht

	Jahresgebühr	mtl. Gebührenrate
a) <u>Einzelunterricht</u>		
1 Unterrichtseinheit (45 min.)	816,00 €	68,00 €
0,5 Unterrichtseinheit (30 min.)	552,00 €	46,00 €*
b) <u>Gruppenunterricht</u>		
1 Unterrichtseinheit (45 min.)		
Zweiergruppe (pro Teilnehmer)	432,00 €	36,00 €
Dreiergruppe (pro Teilnehmer)	300,00 €	25,00 €

Musikalische Früh- und Vorfrüherziehung

a) <u>Musikalische Früherziehung</u>		
1 Unterrichtseinheit (45 min.) pro Teilnehmer	300,00 €	25,00 €
b) <u>Musikalische Vorfrüherziehung</u>		
1 Unterrichtseinheit (45 min.) pro Teilnehmer	240,00 €	20,00 €

Orchesterunterricht

1 Unterrichtseinheit (45 min.) pro Teilnehmer	120,00 €	10,00 €
--	----------	---------

Ermäßigung der Gebühren

- (1) Es wird auf Antrag ein Familienrabatt (für Eltern und Geschwister) in Höhe von 10 % gewährt, unter der Voraussetzung dass, das erste Familienmitglied eine volle Wochenstunde Einzelunterricht erhält (Vollzahler), Eltern und Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben und die Kinder das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Jedes weitere Familienmitglied erhält danach einen 10%-igen Rabatt auf den Beitrag.
- (2) Der Wegfall der Beitragsermäßigung durch Kündigung des Vollzahlers ist gegenüber der Geschäftsstelle der Musikschule der Stadt Ottweiler anzuzeigen.

* Änderung ab 01.09.2019

Anlage 2 zur Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler

-SCHULORDNUNG-

1. Unterrichtszeit und Ferienordnung

Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. September und endet jeweils am 31. August des folgenden Kalenderjahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Musikschule verbindlich.

2. Unterrichtsbedingungen

a) Unterrichtsbesuch

Der Unterricht ist pünktlich und regelmäßig zu den festgelegten Zeiten zu besuchen. Bei minderjährigen Schülern/innen haben die Erziehungsberechtigten für das Einhalten dieser Verpflichtung Sorge zu tragen.

b) Unterrichtsausfall

Das Fehlen eines(r) Schülers(in) ist rechtzeitig vor dem Unterrichtstermin, spätestens bis 10.00 Uhr des betreffenden Tages der Geschäftsstelle der Musikschule, Rathaus oder dem/der Lehrer/in mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholen versäumten Unterrichts besteht nicht.

c) Entschuldigtes Fehlen

Fehlt eines Schülers/einer Schülerin, bedingt durch Krankheit, für länger als 4 Unterrichtsstunden, wird die Gebühr auf Antrag sowohl bei Einzel- wie bei Gruppenunterricht für die ausgefallenen Stunden erlassen, sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Fällt der Unterricht durch Fehlen der Lehrkraft aus, wird der Unterricht nachgeholt. Ist dies nicht möglich, wird die Gebühr für den Zeitraum des Ausfalls erlassen.

d) Unentschuldigtes Fehlen

Bei unentschuldigtem Fehlen kann der Musiklehrer den/die Schüler/in bzw. die Erziehungsberechtigten benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr wird durch das unentschuldigte Fehlen nicht berührt.

e) Unterrichts anmeldung

Anmeldungen zum Einzelunterricht werden ganzjährig angenommen.

Anmeldungen zum Gruppenunterricht (Früherziehung etc.) können grundsätzlich nur zu Beginn des Schuljahres am 1. September oder des Schulhalbjahres am 1. März eines jeden Jahres angenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Musiklehrer.

Die Anmeldung sollte möglichst vor der ersten Unterrichtsstunde der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich vorliegen.

f) Unterrichtsabmeldung

Die Abmeldung eines Schülers ist zum Letzten des Monats Februar oder des Monats August mit einer Frist von 1 Monat möglich. Sie muss schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule gerichtet sein. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.

Zu anderen Terminen können Abmeldungen nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) angenommen werden. In der schriftlichen Abmeldung müssen die Ausnahmen durch Vorlage von entsprechenden Nachweisen belegt werden.

3. Lehrmittel

Die erforderlichen Lehrmittel sind grundsätzlich von den Unterrichtsteilnehmern zu beschaffen.

4. Aufrechterhaltung der Ordnung

Der Schüler/ Die Schülerin ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass der Unterricht und die Ordnung im Unterrichtsgebäude nicht gestört werden. Im Falle von Zuwiderhandlungen können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Verwarnung durch die Lehrkraft
- b) Androhung des Ausschlusses vom Unterricht
- c) Ausschluss vom Unterricht.

Über die beabsichtigten Maßnahmen zu b) und c) müssen der Schüler / die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt werden.

Beim Ausschluss vom Unterricht besteht die Pflicht zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schuljahres bzw. Schulhalbjahres weiter.

5. Gebühr für die Unterrichtsteilnahme

Die Gebühr kann im Voraus für ein Schuljahr bezahlt werden. Der Gebührenschuldner kann aber auch für den Unterricht bis zum 5. eines jeden Monats - auch für die Schulferien- die monatliche Gebühr auf folgendes Konto der Stadtkasse Ottweiler überweisen:

Sparkasse Neunkirchen, IBAN: DE52 5925 2046 0000 0001 08

Die Lehrer sind nicht berechtigt, Gebühren in Empfang zu nehmen.

6. Haftung

Der Träger der Schule übernimmt bei Unfällen oder beim Verlust von Gegenständen jeder Art eine Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.